KREIS SAARLOUIS

GEMARKUNG KERPRICH-HEMMERSDORF

FLUR 8

MASSTAB 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN „WULART BA."

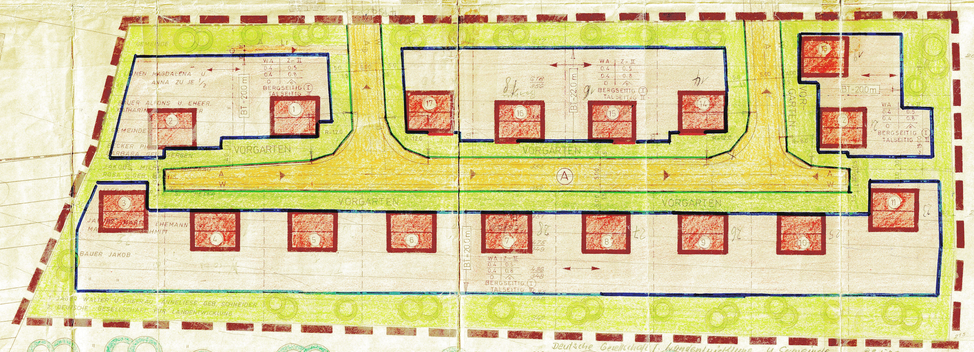

TRINGALI GOTTFRIED U. EHEFRAU MARIA GEB. SCHWARZ

ZENNER WILLI ALEXANDER U. EHEFRAU ROSWITHA GEB. SCHWARZ

STEINHAUER FERDINAND U. EHEFRAU ELVIRA GEB. JAKOB

HIRSCHAUER ALOIS

DILLINGER HÜTTENWERKE

STADTGEMEINDE DILLINGEN

FORSE PETER U. EHEFRAU ANNA CÄCILIA GEB. GARTHER

WALD

STRASSENPROFIL „A"
M 1:50

8.00
1.50 5.00 1.50

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
„WULART 2.BA"
DER GEMEINDE
REHLINGEN ORTSTEIL HEMMERSDORF

Auf Grund des Baugesetzbuches in seiner zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1256) (BGBl. III 210-1) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von Hemmersdorf am 1.12.1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hemmersdorf durch den Landrat - Bauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ställe für Kleintierhaltung
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	siehe Zeichnung
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	entfallt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfallt
4. Bauweise	offene Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~700 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Rohfußboden)	nach besonderer Einmessung
9. Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücke	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sie können auch an der Baugrenze errichtet werden.
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücke	entfallt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfallt
12. Verwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfallt
14. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfallt
15. Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
16. Anlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach vorliegenden Projekt
17. Versorgungsflächen	entfallt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfallt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	entfallt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfallt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfallt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfallt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Zeichnung (Leitungsrecht für Kanal)
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfallt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfallt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Dienstflächen und ihre Nutzung	entfallt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Einzelbäumen und Sträuchern zu bepflanzen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewächsen	entfallt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. Sr. 271)

entfallt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl.Sr.271)

entfallt

5. Flächen, bei deren Bebauung besondere konstruktive Vorkehrungen erforderlich sind — entfallt
6. Flächen, bei denen besondere Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind — entfallt
7. Flächen, unter denen Bergbau umgeht — entfallt
8. Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — entfallt

Aufnahme von Festsetzungen nach § 9 Absatz 4 BBauG

1. .....
2. .....
3. .....

Planzeichen - Erläuterungen

Geltungsbereich	
bestehende Gebäude	
geplante Gebäude	
bestehende Straßen	
geplante Straßen	
Höhenlinien	
bestehende Grundstücksgrenzen	
geplante Grundstücksgrenzen	
Leitungsrecht (Kanal)	Lr
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerungsrichtung	A
Wasserleitung	W
Firstrichtung	
O „offene" Bauweise	nur Einzelhäuser zulässig
Z = Geschoßzahl	
GRZ = Grundflächenzahl	
GFZ = Geschoßflächenzahl	
WA = allgemeines Wohngebiet	
überbaubare Grundstücksfläche	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	
Vorgarten	
Baustellennummer	8
Giebelstellung	
Traufenstellung	
Pflanzgebot für Einzelbäume	
Pflanzgebot für Baumgruppen	
Strassenbegrenzungslinie	

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl bei Z = I
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl bei Z = II
Bauweise	Nur Einzelhäuser zulässig
bergseitig I	gesch. zwingend
talseitig II	geschossig

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 3. Mai 1974 bis 3. Juni 1974

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 19. Juni 1974 beschlossen.

Rehlingen, den 28.8.1974

Gemeinde Rehlingen -5-

i.V. 1. Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 10. DEZ. 1974

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Az. 4297/74
B 72

DER MINISTER FÜR UMWELT RAUMORDNUNG UND BAUWESEN
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3. Juni 1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Rehlingen, den 3. Juni 1975

Gemeinde Rehlingen -5-

Bürgermeister

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMARKUNG REHLINGEN ORTSTEIL HEMMERSDORF

BEBAUUNGSPLAN
„WULART 2. BAUABSCHNITT"

Maßstab 1 : 500 | Blatt

Gezeichnet MÜLLER | Saarlouis, den 2.4.1974

Geprüft

Bearbeitungsstelle